

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Lieferbedingungen werden durch die Auftragserteilung durch den Besteller angenommen und sind Vertragsinhalt. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden hierdurch ausgeschlossen, ohne dass es hierfür eines besonderen Widerspruchs unsererseits bedarf. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Für den Montagebetrieb wie auch unsere weiteren Dienstleistungen gelten im Voraus vereinbarte Bedingungen.

### I. Angebot

- Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen, programmierten 3 D Modellen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; ebenfalls dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies würde möglich gerichtliche Folgen nach sich ziehen können. Wir verpflichten uns, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich für uns trotzdem eine Haftung, so hat uns der Besteller schadlos zu halten.
- Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

### II. Umfang der Lieferung

- Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Hat der Kunde ein von uns abgegebenes Angebot mit zeitlicher Bindung innerhalb der Frist angenommen, so ist mangels rechtzeitiger Auftragsbestätigung der Inhalt unseres Angebots maßgebend. Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- Teillieferungen sind zulässig.

### III. Preise und Zahlung

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung, die dem Kunden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen wird. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Soll die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, sind wir mangels besonderer Vereinbarungen berechtigt, die am Versandtag geltenden Preise in Rechnung zu stellen.
- Zahlungsmodus: allgemein gilt 30 Tage netto; 14 Tage mit Abzug von Skonto bei festgelegter Vereinbarung mit SBS.
- Des Weiteren ist ein angepasster Zahlungsmodus gemäß voriger getroffener Vereinbarung möglich.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Verzugschadens 4% über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz an Bankzinsen, sowie zusätzlichen Mahn- und Inkassokosten in Rechnung gestellt.
- Schecks und Wechsel werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung entgegengenommen. Die Bezahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Geldbeträge bei uns gutgeschrieben worden sind. Wechselspesen gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers.
- Die Zahlungen sind unmittelbar an uns zu leisten oder an einen Bevollmächtigten, wenn dieser schriftliche Vollmacht zu Entgegennahme von Zahlungen erhalten hat.
- Bis zur vollen Bezahlung fälliger Rechnungen sind wir von weiteren Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Auftraggebers entstehen lassen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. Vorauszahlungen der gesamten Auftragssumme zu verlangen.

### IV. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Der Liefertermin muss stets mit SBS abgestimmt und von SBS bestätigt werden um in Kraft treten zu können.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf des Liefergegenstandes unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- In Fällen unvorhergesehener Ereignisse und höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfe (insbesondere Streik und Aussperrung) und anderer von uns nicht zu vertretenden Hindernisse verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Sofern solche Umstände die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit danach die Leistung für uns nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Dieser Rücktritt ist von uns unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses gegenüber dem Besteller zu erklären. Es ist auch noch möglich, wenn wir zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart hatten.

- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

### V. Versand und Gefahrenübergang

- Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.
- Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen. Das gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.

### VI. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn unsere einzelnen oder sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist zu Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich erklärt wird. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und all notwendigen Aufklärungen zu geben.
- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits mit Vertragsabschluss mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnisse, die Forderungen selbst einzuziehen, bleiben hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen solange nicht einzuziehen, als der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die noch offenen Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zu Sicherung übergreifen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung als Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

### VII. Gewährleistung

- Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel spätestens 14 Tage nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Feststellung des Fehlers zu rügen.
- Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.
- Bei nachweisbaren Material- und Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen oder gegen Rücklieferung von Ware und Bearbeitungsabfall entweder kostenfrei ab Werk Ersatz leisten oder den berechneten Wert des zurückgesandten Materials gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- Werden Ausfallmuster hergestellt und dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster unter Berücksichtigung etwaiger Berechtigungen ausgeführt wird.
- Sechs Monate nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge.
- Die Unterlagen werden gemäß Vereinbarung bzw. Branchenspezifisch von SBS archiviert.

### VIII. Gerichtsstand

Ist der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist als Gerichtsstand das Amtsgericht Aalen vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

### IX. Ausländische Vertragspartner

Für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

### X. Teilunwirksamkeit

Ist eine der vorliegenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift ersetzt, die dem Vertragswillen der Parteien am nächsten kommt.

### XI. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten dürfen von uns gespeichert werden (§ 26 Abs. 1 1 BDSG).

